

# RS Vfgh 1993/3/17 B587/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1993

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## Norm

EMRK Art8

PaßG 1969 §25 Abs3

## Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Versagung der Erteilung eines Sichtvermerks nach dem PaßG 1969

## Rechtssatz

Die BPD Wien hat sich im gegenständlichen Fall zwar nicht damit auseinandergesetzt, ob durch die Weigerung, dem Beschwerdeführer einen Sichtvermerk zu erteilen (§25 Abs3 litd PaßG 1969), in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen wird. Dennoch ist der Behörde kein Verstoß gegen Art8 EMRK anzulasten, weil weder der Sichtvermerkswerber angedeutet hat, noch im Zuge des Verwaltungsverfahrens sonst festgestellt wurde, daß private oder familiäre Interessen an seinem Aufenthalt in Österreich bestünden.

## Entscheidungstexte

- B 587/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.1993 B 587/92

## Schlagworte

Paßwesen, VfGH / Anlaßfall, Privat- und Familienleben, Sichtvermerk

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B587.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10069683\_92B00587\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)